

ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEITRAG

zur Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 22
„Mömax“ an der
Roehenstraße in Herne

Auftraggeber:

Löwengrund Immobilien GmbH
Mergentheimer Str. 59
97084 Würzburg

Bearbeitung:



Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund

Tel. 02 31/52 90 21
Fax 02 31/55 61 56
info@gruenplan.org

Bearbeitung
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Quante

Datum 02.09.2019

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Lage im Raum und Kurzcharakteristik	2
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG	2
2.1	Rechtsgrundlagen	2
3.	STATUS QUO	4
3.1	Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen	4
3.2	Kartiererergebnisse	7
3.2.1	Ergebnisse der Kartierungen 2019	7
3.3	Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet	8
3.3.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	10
4.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	11
4.1	Städtebauliches Konzept	11
4.2	Wirkfaktoren	12
5.	BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN	14
5.1	Fledermäuse	14
5.1.1	Artenschutzrechtliche Einschätzung	14
5.1.2	Vorgaben für den Gebäudeabbruch.....	16
5.2	Vögel	16
5.2.1	Artenschutzrechtliche Einschätzung	17
5.2.2	Vorgaben für die Gehölzfällungen.....	18
5.2.3	Vorsorgemaßnahmen zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen.....	18
5.3	Amphibien	19
5.3.1	Artenschutzrechtliche Einschätzung	19
5.4	Sonstige Artengruppen	19
5.4.1	Vorsorgemaßnahmen zur Minimierung zusätzlicher Lichtemissionen.....	19
6.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	21
7.	LITERATUR	22
8.	FOTODOKUMENTATION 18.09.2018	23

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4409 "Herne" (Quadrant 3); Auflistung nach Lebensraumtypen (LRT).....	5
Tab. 2	Artnachweise/Zufallsfunde der Begehung am 18.09.2018	7

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Land NRW (2018): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW)	1
Abb. 2	Städtebauliches Konzept Lageplan (HÜTTÉNES GMBH ARCHITEKTEN, 2019)	11

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Westlich des Wohn-Zentrums Zurbrüggen in Herne-Süd ist die Erweiterung bzw. ein Neubau eines Möbelmarktes der Unternehmensgruppe XXXLutz KG geplant. Der Vorhabenträger und spätere Eigentümer, die Löwengrund Immobilien GmbH, sieht am Standort die Vertriebschiene mömax vor. Ziel der Planung ist, den Standort in direkter Nachbarschaft zum bestehenden Wohn-Zentrum Zurbrüggen zu erweitern und attraktiver zu gestalten.

Zur Realisierung des neuen Bauvorhabens sind der vollständige Abbruch der Bestandsgebäude, der Rückbau der Aufschüttung bzw. Rampe der ehemaligen Fußgängerbrücke und die Herrichtung der Grundstücke vorgesehen. Des Weiteren ist geplant, die vorhandene Versorgungsleitung der Ineos / Evonik, die sich östlich der Grundstücke befindet, zu verlegen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans notwendig.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Da in einer ersten Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnten, erfolgten im Jahr 2019 weitergehende Untersuchungen und Kartierungen. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse dieser vertiefenden Prüfung dargelegt.



Abb. 1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Land NRW (2018): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW)

1.2 Lage im Raum und Kurzcharakteristik

Das ca. 2,55 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Herne-Süd in direkter Nähe zum Wohn-Zentrum Zurbrüggen. Die Grundstücke Roehenstraße 34 und 37, Walter-Bälz-Straße 138 sowie die öffentliche Verkehrsstraße sind u.a. Bestandteil des Plangebietes (vgl. Abb. 1).

Aufgrund des städtebaulichen Konzepts umfasst das Plangebiet ebenfalls Teilflächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Westerfeld“ (Zurbrüggen-Grundstück).

Der Vorhabenraum wird im Westen durch die Autobahn A43, im Osten durch die Versorgungsstrasse der Ineos/Evonik und das Wohn-Zentrum Zurbrüggen sowie im Süden durch die Walter-Bälz-Straße begrenzt.

Im westlichen Bereich des Grundstücks befindet sich eine aufgeschüttete Rampe, die als Zuwegung zur ehemaligen Fußgängerbrücke über die A43 diente. Heute wird diese nicht mehr genutzt, da der Fußgängerüberweg mittlerweile abgebrochen wurde.

Auf den drei Grundstücken der Löwengrund Immobilien GmbH sind mehrere Wohngebäude, gewerblich genutzte Gebäude und ehemaligen Stallungen im Bestand vorhanden. Des Weiteren sind auf den Grundstücken Frei- und Brachflächen vorhanden, die vormals als Abstell- und Lagerflächen oder auch als Pferdeweide genutzt wurden.

Ein Großteil der vorhandenen Gebäude und Hallen wurde bereits freigeräumt. Nur noch ein Teil der Gebäude und Freiflächen auf dem Grundstück Roehenstraße 34 (Flur 36 Flurstück 4, 5) wird weiterhin genutzt (Quelle: HÜTTÉNES GMBH ARCHITEKTEN, 2018b).

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG

2.1 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese "Zugriffsverbote" sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, insbesondere um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LA-

NUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)" bzw. der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen, die durch eine Begehung 2018 zur Potenzialerschließung des Arteninventars bzw. geeigneter Lebensstätten sowie durch vertiefende Kartierungen im Frühjahr/Sommer 2019 ergänzt und abgesichert wird.

3. STATUS QUO

3.1 Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen

Im Rahmen einer Prognose ist zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte durch die Realisierung der beabsichtigten Planung auftreten können. Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Das Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Für den Bereich parallel zur A43 liegen Ergebnisse einer Artenschutz-Untersuchung zum 6-streifigen Ausbau der Autobahn vor. Im Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) sind die Ergebnisse der Kartierungen aus dem Jahr 2014 einsehbar. Das System enthält jedoch keine Fundorte planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebiets. Für den Bereich westlich der A43 sind Einzelsichtungen (fliegend/jagend) von planungsrelevanten Greifvögeln erbracht worden. Weitere Artnachweise aus anderen aktuellen Quellen liegen für den Planungsraum nicht vor.

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (jeweils 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes 4409 "Herne" liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten (vgl. Tab. 1).

Tab. 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4409 "Herne" (Quadrant 3); Auflistung nach Lebensraumtypen (LRT)

Art		Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Status in LRT Kleingehölze	Status in LRT Säume	Status in LRT Gebäude	Status in LRT Brachflächen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	G-	Na		FoRu!	Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na		FoRu	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	(Na)	(Ru)	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G			FoRu	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na		FoRu!	
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G-	(FoRu), Na			(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	Na		(Na)
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	G				
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-		FoRu		FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G				
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	(Na)		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G-	(FoRu)	Na	FoRu!	Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)	(Na)		(Na)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	unbek.				
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	U				FoRu
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Na			Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		(Na)	FoRu!	(Na)

Art		Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Status in LRT Kleingehölze	Status in LRT Säume	Status in LRT Gebäude	Status in LRT Brachflächen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na			
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	G			FoRu!	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	FoRu!	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	U	(Na)	(Na)	FoRu!	(Na)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na	FoRu	Na
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	U				
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	U		(FoRu)		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	unbek.				
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	unbek.				
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	G				
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	U-				FoRu

Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): G=Günstig; U=Ungünstig; S=Schlecht; - sich verschlechternd; + sich verbessernd; FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na = Nahrungshabitat

3.2 Kartiererergebnisse

Im Rahmen der Vor-Ort Begehung am 18.09.2018 erfolgte im Rahmen einer Vorprüfung eine erste Begehung des Vorhabenbereichs. Die hierbei im Sinne von Zufallsbeobachtungen festgestellten Arten werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Tab. 2 Artnachweise/Zufallsfunde der Begehung am 18.09.2018

Art		Status
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
<i>Carduelis carduelis</i>	Distelfink	Rufnachweise im östlichen Plangebiet
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	Im Überflug
<i>Pica pica</i>	Elster	Nahrungssuchend auf der Fläche
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	Nahrungssuchend auf der Fläche; Brutverdacht
<i>Columba livia forma urbana</i>	Stadttaube	Im Überflug
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Im Überflug
<i>Oryctolagus cuniculus</i>	Kaninchen	Nachweis anhand von Kotpuren

Im Rahmen der Begehung am 18.09.2018 erfolgte zudem eine Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten planungsrelevanter Arten. Konkrete Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten oder indirekte Hinweise durch Spuren, Kot- oder Nahrungsreste konnten hierbei nicht erbracht werden. Gebäudebegehungen wurden nicht durchgeführt. Aufgrund der Lage, der Gebäudestruktur bzw. der z.T. bestehenden Nutzungen sowie der Nähe zu intensiven Störquellen (Autobahn, Möbelhaus) ist allenfalls mit einem Auftreten von typischen Arten der Siedlungen und Brachen sowie besonders störungsunempfindlichen und angepassten Arten zu rechnen.

Allerdings ist in Anbetracht der Biotopausstattung im Bereich der Brachfläche ein Vorkommen der „ruhrgebietstypischen“ und an solche Lebensbedingungen angepassten Kreuzkröte nicht von vornherein auszuschließen. Ebenso erscheint ein Auftreten gebäudenutzender Fledermausarten grundsätzlich möglich.

Da im Rahmen einer ersten Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte demnach nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnten, erfolgten im Jahr 2019 weitergehende Untersuchungen und Kartierungen.

3.2.1 Ergebnisse der Kartierungen 2019

Bei den im Jahr 2019 an fünf Tagen durchgeführten Geländebegehungen (14.05.2019, 22.05.2019, 27.06.2019, 18.07.2019, 06.08.2019) wurden keine planungsrelevanten Vogelarten festgestellt. Weiterhin konnte kein Vorkommen des Mauerseglers (*Apus apus*) nachgewiesen werden. Jedoch wurde während der Begehungen eine Brutaktivität der Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) erfasst. Weitere gebäudebrütende Arten konnten nicht nachgewiesen werden.

Es gab weiterhin keinen Hinweis auf mögliche Fledermausquartiere im Plangebiet.

Das Plangebiet wurde zudem auf ein Vorkommen der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) überprüft. Die Untersuchung erfolgte durch das Verhören der Art sowie eine Kontrolle auf Laichgewässer und Vorkommen von Kaulquappen im Laichgewässer. Es konnten keine Kreuzkröten nachgewiesen werden. Im östlich an den Planungsraum angrenzenden Regenrückhaltebecken wurden jedoch mehrere Kaulquappen der Erdkröte (*Bufo bufo*) festgestellt.

3.3 Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch versiegelte Betriebsbereiche und Gebäude sowie ruderale Brachflächen geprägt. Im Norden sind Reste einer seit mehreren Jahren nicht mehr genutzten Wiesenfläche vorhanden, in die neophytische Ruderalisierungszeiger wie Sommerflieder (*Buddleja davidii*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Kanadisches Berufkraut (*Conyza canadensis*) und Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) einwandern. Die brach gefallene Wiese wird im Norden und Westen zur Autobahn hin durch eine breite Heckenpflanzung aus Haselgebüsch (*Corylus avellana*) begrenzt. Entlang der Autobahnböschung treten höhere Gehölze hinzu (u.a. Eschen und Stiel-Eichen). Diese Baumreihe aus Eschen und Stiel-Eichen setzt sich in nördliche Richtung entlang der Autobahnabfahrt weiter fort.

Ebenfalls durch Gehölze begleitet wird die Rampe der ehemaligen Fußgängerbrücke über die A43. Diese wird im unteren Bereich durch gebüschartige Gehölzbestände aus Esche (*Fraxinus excelsior*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Eschen-Ahorn (*Acer negundo*), Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) sowie einzelnen Weißdornen und Hunds-Rosen begleitet.

Nördlich des Rampenkopfes sind ältere Stiel-Eichen (*Quercus robur*) sowie eine einzelne Platane (*Platanus x hispanica*) vorhanden. Südlich der Rampe ist parallel zur Autobahn eine Reihe aus hohen Hybrid-Pappeln (*Populus x canadensis*) vorzufinden. Vorgelagert zum östlich angrenzenden asphaltierten Parkplatz geht diese Baumreihe in gebüschartige Bestände u.a. aus Eschen und Vogel-Kirschen (*Prunus avium*) über. In der Strauchschicht dominiert die Hasel.

Östlich der Rampe zur ehemaligen Fußgängerbrücke befindet sich eine Ruderalflur, die durch Landreitgras, Sommerflieder, Birkenjungwuchs, Staudenknöterich, Kanadische Goldrute sowie größere Offenbodenbereiche und Ablagerungen von Holz- und Metallresten geprägt wird. Der Untergrund setzt sich offenbar aus Schlacke bzw. Kohleablagerungen zusammen. Nach Norden wird diese Brachfläche bzw. Ruderalflur durch eine schmale und junge Gehölzreihe aus Birken, Sal-Weiden, Eschen und Espen zur Wiesenbrache abgegrenzt.

Die übrigen Bereiche des Plangebietes sind durch Bebauung und flächige Versiegelung geprägt. Im Süden befindet sich ein ehemaliger Baufachhandel, der sich aus einem ehemaligen Wohnhaus (Walter-Bälz-Straße 138) sowie einem Hallengebäude und befestigten Hof- und Schüttgutlagerflächen zusammensetzt. Das seit 2016 geräumte Wohngebäude wird aktuell offensichtlich durch Obdachlose genutzt. Zugehörig zu dem Standort des Baufachhandels

sind brach gefallene Garten- und Hinterhofbereiche, die z.T. von Efeu (*Hedera helix*) flächig überzogen werden. Auch Teile der Fassade werden von Efeu eingenommen. Im Kreuzungsbereich Roehenstraße / Walter-Bälz-Straße wachsen zudem zwei mit städtischen Erfassungs-Plaketten versehene Straßenbäume (Stiel-Eiche, Plaketten-Nr. 107/012 und Baum-Hasel, Plaketten-Nr. 107/011).

Westlich des Gebäudes liegt ein weiteres unbewohntes Fachwerkhaus (Roehenstraße 37). Nördlich grenzt ein Kfz-Servicebetrieb mit großen befestigten Hof- und Hallenflächen (Roehenstraße 47) an.

Nördlich des ehemaligen Baufachhandels (Walter-Bälz-Straße 138) befindet sich ein Lagerplatz eines ehemaligen Transportunternehmens. Auf dem befestigten Platz stehen noch Fahrzeuge und Container. Nördlich dieser Lagerflächen sind weitere Hallengebäude (Roehenstraße 34) vorhanden. Eine Kfz-Werkstatt wird derzeit noch genutzt; ebenso ein altes Wohngebäude aus Fachwerk (Roehenstraße 34).

Östlich der Zufahrt zu den Gebäuden verläuft eine Propylen-Fernleitung bzw. Fernwärmetrasse, deren 8 m breite Schutzstreifen durch Gebüsche aus Brombeeren und Staudenknöterich geprägt werden. In Randbereichen ist junger Aufwuchs aus Birken und Eschen vorzufinden. Die Leitungstrasse ist durch z.T. berankte Stabgitterzäune und eine Betonmauer abgegrenzt. Östlich der Trasse befindet sich der Standort des Möbelmarktes Zurbrüggen mit den weitgehend und großflächig befestigten Zufahrts- und Stellplatzbereichen. Die Randbeete werden durch Bodendecker-Pflanzungen aus Cotoneaster gebildet. Im Nordosten des Plangebietes wird im Bereich der Fahnenmasten diese bodendeckende Parkplatz-Randbegrünung durch Hochstammpflanzungen aus fünf Hahnensporn-Weißdornen (*Crataegus crus-galli*) sowie zwei Feld-Ahonen (*Acer campestre*) ergänzt. Weiterhin sind hier einzelne Sanddorngebüsche (*Hippophae rhamnoides*) vorhanden. Vier weitere junge Hainbuchen-Hochstämme (*Carpinus betulus*) bestehen in schmalen Pflanzbeeten an der Westseite des Möbelmarktgebäudes. Als Parkplatzbäume sind nördlich des Marktes ebenfalls Hainbuchen gepflanzt worden.

Südlich des Möbelmarktes bzw. östlich des ehemaligen Baufachhandels (Walter-Bälz-Straße 138) verläuft parallel zur hier aufgeständert geführten Propylen-Fernleitung bzw. Fernwärmetrasse ein Fuß- und Radweg, der sich südlich der Walter-Bälz-Straße fortsetzt. Östlich dieses Weges, der durch fünf junge Säulen-Eichen begleitet wird, liegt ein Regenrückhaltebecken. Das Becken wird nahezu vollständig von Röhrichtbeständen eingenommen. Die Böschungen sind durch ruderales Hochstaudenfluren geprägt. Nördlich des Beckens sind einzelne junge Silber-Weiden (*Salix alba*) aufgewachsen; hier ist zudem im Übergangsbereich zum Parkplatz bzw. zum Anlieferungsbereich des Möbelmarktes ein Sitzplatz mit Bänken vorhanden.

Einen Einblick in den derzeitigen Zustand des Plangebietes und seiner prägenden Strukturen bietet u.a. die Fotodokumentation im Anhang.

3.3.1 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 (2) BNatSchG, Natura 2000 Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotop nach § 42 LNatSchG NRW vorhanden. Das Plangebiet liegt außerhalb des Landschaftsplan-Geltungsbereichs.

Unmittelbar östlich grenzt eine durch das LANUV ausgewiesene Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-A-4409-003 - Gehölzbestände entlang von Bahnlinien und Bahnbrachen in Herne) an. Die bandartige Struktur ist infolge der bereits umgesetzten Errichtung des Möbelmarktes Zurbrüggen an dieser Stelle bereits zerschnitten. Die parallel zur A43 verlaufenden Gehölzbestände gleichen den Verlust der Biotopverbundfunktion teilweise aus, wobei die hohe Vorbelastung durch die Störwirkung der Autobahn zu berücksichtigen ist. Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten sind in den entsprechenden LANUV-Flächensteckbriefen nicht enthalten.

4. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

4.1 Städtebauliches Konzept

Der geplante Möbelmarkt-Neubau soll über etwa 8.000 m² Verkaufsfläche und eine Lagerfläche von ca. 9.000 m² verfügen. Die aktuelle Planung (s. Abb. 2) sieht eine Grundfläche des Hauptbaukörpers von ca. 144 m x 63 m sowie eine Gesamthöhe von ca. 20,15 m vor.

Das derzeitige Konzept sieht eine erdgeschossige Verkaufsfläche mit Lagerflächen (Stapel-lager) im ersten Obergeschoss sowie eine Gastronomie in räumlicher Nähe zum Eingangsbereich des Marktes vor.

Aufgrund des geplanten direkten Anbaus wird sowohl eine Umverlegung der Versorgungsleitung der Ineos / Evonik als auch eine Verlegung der Feuerwehrumfahrt und Anlieferung des Wohn-Zentrums Zurbrüggen erforderlich.

Zukünftig soll die Anlieferung über die bestehende Erschließung im Norden erfolgen und entlang der westlichen Grundstücksgrenze verlaufen. Die Anlieferungszone des mömax wird sich, wie die des Wohn-Zentrums, zukünftig im rückwärtigen Bereich befinden. Anlieferungsverkehr ist über die Walter-Bälz-Straße nicht vorgesehen.

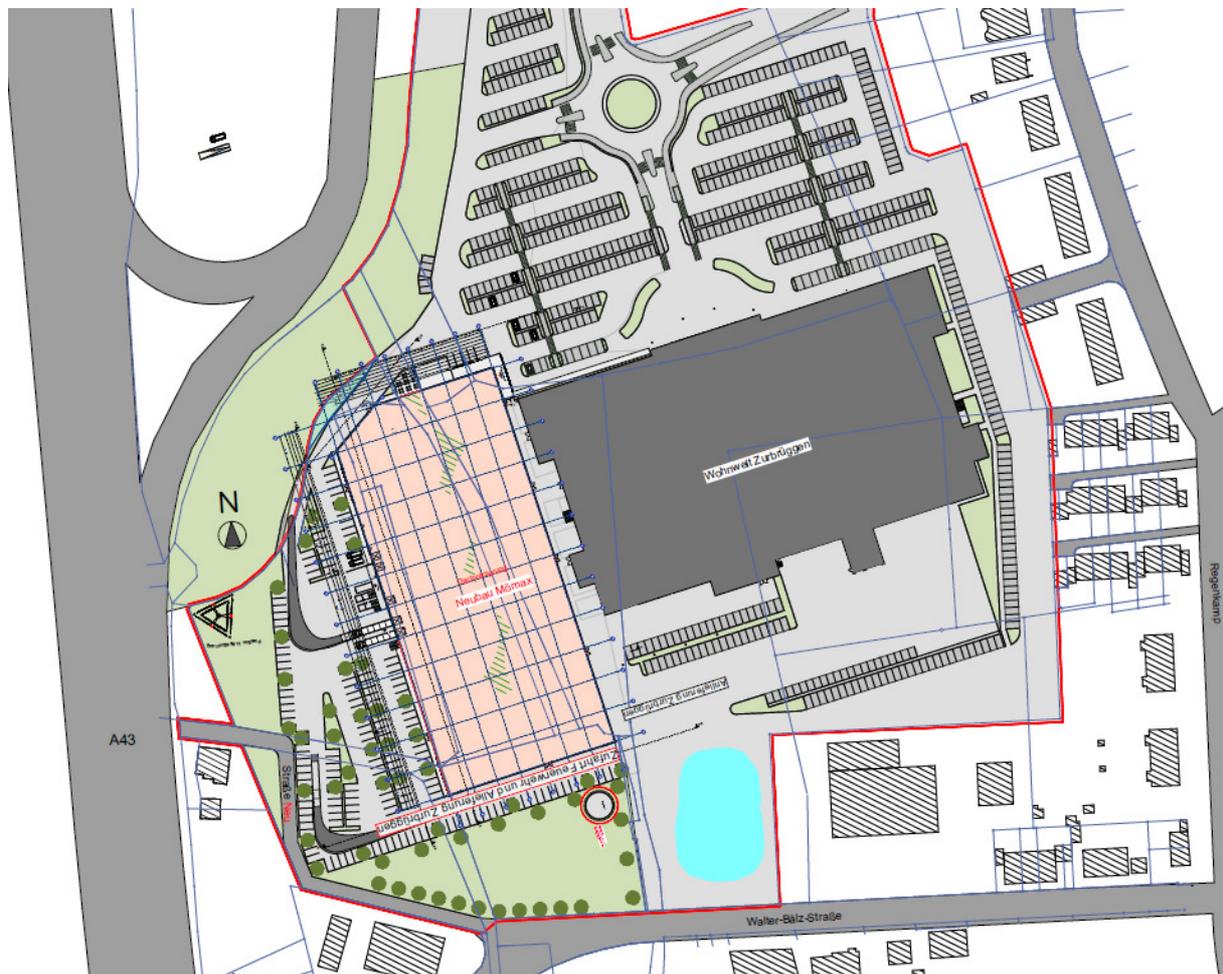


Abb. 2 Städtebauliches Konzept Lageplan (HÜTTÉNES GMBH ARCHITEKTEN, 2019)

Eine Einfahrt im südlichen Bereich des Grundstücks über die Walter-Bälz-Straße soll verlegt werden und den Anwohnern der Roehenstraße 49 als Zuwegung dienen. Die erforderlichen Stellplätze werden (z.T. als Kompensation der entfallenden Zurbrüggen Parkplätze) westlich des Neubaus vorgesehen. Weitere nicht bauordnungsrechtlich-relevante Stellplätze werden im Bereich der 40 m breiten Anbauverbotszone der A43 geplant (Quelle: HÜTTÉNES GMBH ARCHITEKTEN, 2018b).

4.2 Wirkfaktoren

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich hierbei ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Baufeldräumung wird es zunächst zu einem Abriss von Gebäuden kommen. Rückbau- und Entsorgungskonzepte liegen hierzu vor. Die Abbrucharbeiten sind für den Herbst 2019 geplant.

Nach der Baufeldräumung ist eine Neubebauung vorgesehen. Zudem sind Bodenbewegungen und -umlagerungen zu erwarten. Weiterhin kann es zu einem Verlust von Gehölzbeständen sowie Brach- und Sukzessionsflächen kommen.

Daneben können die Arbeitsvorgänge mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein und damit ggf. zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Anlagebedingte Auswirkungen: Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahme wird die Eingriffsfläche umgestaltet. Ein großflächiger Möbelhausstandort mit hohem Versiegelungsanteil soll entstehen. Dabei werden zumeist vorgenutzte Standorte umgestaltet und bislang unversiegelte Freiflächen kleinflächig neu beansprucht.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind insbesondere die Lärmauswirkungen zu berücksichtigen. Daneben kann es zu einer Zunahme von Lichtmissionen kommen. Die bestehenden Vorbelastungen durch die Nutzung des Geländes und die angrenzenden Störwirkungen sind dabei zu beachten, so dass hier insgesamt keine erheblichen Veränderungen im Vergleich zur aktuellen Situation zu erwarten sind.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchti-

gen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich relevante Wirkungen auf das nahe Umfeld des Plangebiets beschränken.

5. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung bzw. des Gebäudeabrisses auf die zu erwartenden bzw. im Rahmen der Kartierungen 2019 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten beschrieben. Aufgrund der Lage im Siedlungsgefüge sowie der Vornutzung des Gebietes kann ein Vorkommen zahlreicher Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche sicher im Plangebiet keine geeigneten Lebensbedingungen vorfinden, werden daher im Folgenden nicht eingehender behandelt. Die Ansprüche der einzelnen Arten werden nach dem Infosystem "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Die Konfliktanalyse orientiert sich weiterhin an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zum Vorhaben sowie den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren.

5.1 Säugetiere/Fledermäuse

In der Messtischblattdarstellung (vgl. Tab. 1) werden fünf Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus) aufgeführt, die im Großraum nachweislich vorzufinden sind.

Grundsätzlich ist unter Beachtung der Gebietsstruktur ein Auftreten von anpassungsfähigen und gebäudenutzenden Fledermausarten im Vorhabenraum bzw. der Umgebung möglich.

Der Gebäudebestand bietet zum Teil günstige Voraussetzungen und geeignete Strukturen für Fledermausquartiere. Die meisten Gebäude sind derzeit ungenutzt und weisen Schlupflöcher und Zugangsmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Negativ im Hinblick auf die Quartierseignung ist die Störung durch den Verkehrslärm sowie die zeitweise Nutzung einzelner Gebäude (z.B. durch Obdachlose) zu bewerten. Indirekte Hinweise auf Vorkommen (Totfunde, Kotreste oder Verfärbungen an den Außenfassaden) wurden im Rahmen der Begehung am 18.09.2018 sowie im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2019 nicht festgestellt.

Potenzielle Quartiere für Baumhöhlen nutzende Fledermausarten liegen nicht vor, da im Eingriffsbereich keine älteren Gehölze mit Höhlen oder Nischen vorkommen. Erst außerhalb des Plangebietes sind ältere Einzelbäume mit größeren Stammumfängen vorhanden. In diesem Zusammenhang ist auf eine Platane sowie mehrere Eichen nördlich der Rampe zur ehemaligen Fußgängerbrücke sowie die beiden Straßenbäume an der Walter-Bälz-Straße (Eiche, Baum-Hasel) zu verweisen.

5.1.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Ein Vorkommen anspruchsvoller und an naturnahe Lebensräume gebundener Fledermausarten kann im Vorhabenraum aufgrund der intensiven Störungen weitgehend ausgeschlossen werden. Allerdings ist ein Auftreten gebäudenutzender Arten möglich. Insbesondere die anpassungsfähige und weit verbreitete Zwergfledermaus kann aufgrund ihrer geringen Körpergröße auch kleinste Schlupflöcher z.B. unter Dachpfannen und in Gebäudespalten nutzen. Die störungstolerante Art kommt regelmäßig in und an Gebäuden vor und hat hier Fort-

pflanzungs- der Ruhestätten. Quartiere in den Dach- und Fassadenbereichen der Abrissgebäude sind damit nicht vollständig auszuschließen. Hinweise oder Nachweise wurden jedoch nicht erbracht.

Trotz fehlender Nachweise vorsorglich davon auszugehen, dass Fledermäuse - insbesondere Zwergfledermäuse - zumindest zeitweise Gebäudeteile z.B. als Sommer- oder Zwischenquartier nutzen können. Auch ein Überwintern von einzelnen Zwergfledermäusen in Fassadenspalten, Mauerwerksnischen oder unter Dachpfannen ist denkbar. Daneben nutzt die Breitflügelfledermaus Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Bei einem Abriss in den Sommermonaten ist demnach eine unbeabsichtigte Tötung von Fledermäusen im Zuge des Gebäudeabrisses u.U. möglich.

Um den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für ggf. gebäudenutzende Fledermausarten (z.B. einzelne Zwergfledermäuse) mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sollten die Abbrucharbeiten im Winterhalbjahr nach der Hauptaktivitätsperiode und Wochenstubenphase der Fledermäuse durchgeführt werden. Zwergfledermäuse gelten als ausgesprochen kälteresistent, so dass Einzeltiervorkommen dieser Art auch im Winter in geeigneten Spaltverstecken möglich sind. Damit ggf. vorhandene Tiere ausreichend agil und fluchtfähig sind, wird ein Abbruch im Zeitraum von Oktober bis Anfang März bei Temperaturen über 10 °C empfohlen (s. Kap. 5.1.2).

Nach dem Abriss der Gebäude kann die ggf. verloren gegangene Funktion als Ruhestätte in unmittelbarer räumlicher Nähe voraussichtlich weiterhin beibehalten werden. Die im Umfeld vorhandenen Gebäude weisen ebenfalls nutzbare Nischen und Kleinstverstecke auf. Für gebäudenutzende Fledermausarten stehen somit ausreichend Ersatzquartiere in der nahen Umgebung zur Verfügung. Bei Zwergfledermäusen kann aufgrund ihrer Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl und der bekanntermaßen hohen Quartierwechselfrequenz davon ausgegangen werden, dass ggf. betroffene Individuen in ihrem weiteren Aktionsraum vergleichbare Ausweichquartiere kennen oder erschließen werden. Die ökologische Funktion möglicher Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ein Auslösen des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht zu erwarten.

Störungen beschränken sich die Dauer der Abriss- bzw. Bauzeit, so dass keine größeren Auswirkungen auf ggf. vorhandene lokale Populationen zu erwarten sind. Möglicherweise betroffene Zwergfledermäuse gelten zudem als wenig störungssensibel. Zudem ist der Planungsraum bereits durch die Vornutzung von menschlichen Störwirkungen geprägt, so dass die vorkommenden Arten an Störungen angepasst sind. Insgesamt sind somit keine Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist demzufolge nicht zu prognostizieren.

Hinweis: Neben dem Gebäudebestand kommen Baumhöhlen als potenzielle Quartiere für Fledermäuse in Betracht. Als ggf. relevante Strukturen sind hier die an den Eingriffsbereich angrenzenden Altbaumbestände nördlich der Rampe zur ehemaligen Fußgängerbrücke (Platane, Eichen) sowie die beiden Straßenbäume an der Walter-Bälz-Straße (Eiche, Baumhasel) zu nennen. Falls eine Fällung dieser angrenzenden Bäume erforderlich wird, sollten die Bäume auf ein Vorkommen von Höhlen und Neststandorten genauer überprüft werden.

Die jüngeren Gehölze des Vorhabenraums kommen aufgrund der geringen Stammdurchmesser nicht als Quartierbäume in Betracht.

5.1.2 Vorgaben für den Gebäudeabbruch / Bauzeitenregelung

Grundsätzlich ist - im Hinblick auf mögliche Fledermausvorkommen - der Herbst (Oktober/November) als günstigster Abrisszeitraum zu erachten, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden. Zudem befinden sich die Tiere noch nicht im Winterschlaf und können auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen. Im weiteren Verlauf von November bis März ist ein Abbruch bei Temperaturen über 10 °C möglich, da ggf. vorhandene Fledermäuse bei diesen Temperaturen ausreichend agil und fluchtfähig sind. Ein sicherer Ausschluss von Winterquartieren in Gebäuden kann letztlich nur durch eine Kontrolle der mit Fledermausdetektoren kurz vor Abriss der Gebäude und vor Bezug der Winterquartiere im Oktober erreicht werden. Allerdings kann durch die oben beschriebenen Bauzeitenregelungen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko umgangen werden.

Weiterhin sind folgende Punkte im Rahmen der Abrissarbeiten zu beachten:

- Information der beteiligten Unternehmen, Arbeiter und der zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers über die Thematik des Artenschutzes und Einweisung in die zu beachtende Vorgehensweise,
- vorsichtiges Öffnen (Handabbruch) von bisher nicht einsehbaren Hohlräumen in den Dach- und Fassadenbereichen vor dem weiteren Abbruch der Gebäude,
- sofortiger Abrissstopp im Falle des Fundes von Fledermäusen während der Abrissarbeiten; Information eines Sachverständigen und ggf. Bergung, Pflege sowie Auswilderung der Tiere durch diesen sowie Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der unteren Naturschutzbehörde.

Unter Beachtung dieser Bauzeitenregelung kann gleichzeitig eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bzw. Brutplätzen von gebäudenutzenden Vogelarten und damit eine unbeabsichtigte Tötung von Einzel- bzw. Jungtieren ausgeschlossen werden.

Hinweis: Ein (derzeit nicht vorgesehener) Abriss in den Frühjahrs- und Sommermonaten ist nur möglich, wenn die Gebäude vorab durch einen ökologischen Fachgutachter auf einen möglichen Fledermausbesatz und gleichzeitig auf Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten kontrolliert wurden und die Überprüfung keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte erbracht hat.

5.2 Vögel

Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden insgesamt 25 planungsrelevante Vogelarten gelistet (vgl. Tab. 1). Aufgrund fehlender Lebensraumeignung kann ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit zahlreicher in der Messtischblattauswertung vorhandener Vogelarten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Hierzu gehören Arten der Wälder (z.B. Waldlaubsänger, Kleinspecht) und Gewässer (z.B. Eisvogel, Teichrohrsänger, Wasserralle, Zwergtaucher) sowie horstbeziehende Greifvögel (z.B. Sperber, Habicht, Mäusebussard, Waldohreule). Ebenso ist ein Vorkommen von Feldvögeln und Arten der Agrarlandschaft (z.B. Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz) nicht zu erwarten. Auf diese Arten wird im Weiteren daher nicht weiter eingegangen.

Ein Vorkommen des häufig auf offenen Brachflächen brütenden Flussregenpfeifers kann ebenso ausgeschlossen werden, da ausreichend große offene Bereiche fehlen. Ebenso ergaben sich keine Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude durch Greifvögel. Für die beiden relevanten Falkenarten bietet der Gebäudebestand keine geeigneten Brutmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund der intensiv durch Störung geprägten Umgebung sowie der fehlenden Nahrungshabitate im Umfeld ist auch ein Vorhandensein gebäudenutzender Eulenvögel wie Schleiereule, Steinkauz und Waldkauz unwahrscheinlich. Aus den Kartierungen im Rahmen der Planungen des angrenzenden Zurbrüggen Möbelhauses (LANDSCHAFT + SIEDLUNG, 2009) aus den Jahren 2007 / 2008 ergeben sich zudem keine Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten im Eingriffsbereich. Daneben fehlen und ausreichend große bzw. naturnah strukturierte Jagdhabitate im Umfeld.

Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind vornehmlich Arten der Gebüsche und Kleingehölze sowie Gebäude- oder Nischenbrüter, die durch den Rückbau der Gebäude ihre Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten verlieren könnten.

Hinweise auf ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden auch im Rahmen der Begehungen am 18.09.2018 sowie im Frühjahr/Sommer 2019 nicht erbracht. So wurden an den Außenfassaden der Gebäude im Plangebiet keine Schwalbennester festgestellt; auch Hinweise auf Nistplätze oder Ruhestätten von sonstigen planungsrelevanten Vogelarten haben sich nicht ergeben. Ebenso wurden 2019 keine Mauersegler-Brutplätze in den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden festgestellt.

Unter Berücksichtigung der Kartierergebnisse, der Lebensraumausstattung sowie der Vorbelastungssituation (Lärm, Unruhe, Verkehr) kann eine Nutzung des Standortes durch planungsrelevante Vogelarten daher ausgeschlossen werden.

Allerdings kommen nicht planungsrelevante Arten als Brutvögel z.B. in den Fassaden- und Dachbereichen grundsätzlich in Frage. Im Rahmen der Erhebungen im Frühjahr und Sommer 2019 wurde in diesem Zusammenhang lediglich eine Blaumeisenbrut an einem Gebäude festgestellt. Um unbeabsichtigte Tötungen von Gebäudebrütern zu vermeiden, ist daher vorsorglich ein Abriss außerhalb der Brutphase zu beachten.

5.2.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gem. Messtischblattabfrage, des erfassten Biotopotenzials und der Lebensraumansprüche sowie basierend auf den Kartierergebnissen der Begehungen im Jahr 2019 ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich weder nachgewiesen worden noch zu erwarten.

Die im Planungsraum vorkommenden nicht planungsrelevanten Vogelarten, wie z.B. Hausrotschwanz und Distelfink (vgl. Tab. 2) sowie die 2019 als Brutvogel nachgewiesene Blau-

weise sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste während der Baustellenphase können durch die Einhaltung geeigneter Bauzeitfenster vermieden werden.

Bei einem Gebäudeabriss außerhalb der Brutperiode vom 01. März bis zum 31. Juli (vgl. Kap. 5.1.2) sind keine Auswirkungen auf Einzeltiere oder Entwicklungsformen und - aufgrund der weiten Verbreitung und der landesweit günstigen Erhaltungszustände sowie der Vielzahl geeigneter Ausweichquartiere in der Umgebung - auch keine populationsschädigenden Wirkungen auf sonstige gebäudebrütenden Vogelarten zu erwarten. Alternativ wäre bei einem (nicht vorgesehenen) Abriss innerhalb der Brutzeit eine Überprüfung auf mögliche Gebäudebrüter vorzunehmen.

Für die Artengruppe der Vögel werden unter Beachtung dieser Maßgabe (s. Kap. 5.1.2) sowie den in Kap. 5.2.2 benannten Vorgaben für Gehölzfällungen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

5.2.2 Vorgaben für die Gehölzfällungen

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

5.2.3 Vorsorgemaßnahmen zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen

Um die Gefahr von Vogelkollisionen zu minimieren, sind bei der Neuanlage des Möbelhaus-Gebäudes großflächige Verglasungen zu vermeiden. Sollten dennoch größere Bauteile als transparente/reflektierende Flächen oder Eckverglasungen vorgesehen sein, sind diese dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu gestalten. Große Reflektionsfronten sind gem. SCHMIDT H. ET. AL. (2012) mit möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen nach folgenden Vorgaben zu markieren:

- Punktartige Markierungen mit 25 % Bedeckungsgrad bei mind. 5 mm Ø der Punkte oder 15% bei mind. 30 mm
- Horizontale Linien mit mind. 3 mm breiten Linien mit max. 3 cm Abstand oder mind. 5 mm breiten Linien mit max. 5 cm Abstand
- Vertikale Linien mit mind. 5 mm breiten Linien mit max. 10 cm Abstand
- Verzicht auf spiegelnde Oberflächen (max. 15 % Außenreflexionsgrad)

5.3 Amphibien

Aufgrund des Fehlens von Kleingewässern als potenzielle Laichhabitats sind Vorkommen anspruchsvoller Amphibienarten im Planungsraum weitgehend auszuschließen. Auch die Messtischblattabfrage liefert für diese Artengruppe keine Einträge.

Allerdings war in Anbetracht der Biotopausstattung im Bereich der Brachfläche ein Vorkommen der „ruhrgebietstypischen“ und an solche Lebensbedingungen angepassten Kreuzkröte (*Bufo calamita*) nicht von vornherein auszuschließen.

Im Rahmen der gezielten Nachsuche und Erfassung im Jahr 2019 wurden im Planungsraum jedoch keine Nachweise für die Art erbracht. Lediglich im angrenzenden Regenrückhaltebecken wurden Kaulquappen der Erdkröten (*Bufo bufo*) festgestellt. Hier wurden 2008 zudem Teichfrösche (*Rana kl. esculenta*) als weitere nicht planungsrelevante Amphibienart erfasst.

5.3.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Ein Vorkommen der Kreuzkröte sowie weiterer planungsrelevanter Amphibienarten kann trotz der teilweise günstigen Lebensraumeignung anhand der Ergebnisse der Erfassungen des Jahres 2019 ausgeschlossen werden. Eingriffe in das angrenzende Regenrückhaltebecken (Laichgewässer der Erdkröte) sind im Rahmen der Planung zudem nicht zu erwarten, so dass die Laichhabitats nicht planungsrelevanter Amphibien erhalten bleiben.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

5.4 Sonstige Artengruppen

Für die Klasse der Insekten und die Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge und Käfer liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1). Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist demnach sowie aufgrund der Biotopstruktur und der fehlenden Lebensraumeignung auszuschließen. Planungsrelevante Reptilien- oder Pflanzenarten wurden ebenfalls nicht gefunden und sind nicht zu erwarten. Es bestehen somit keine Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Konflikte für diese Artengruppen.

Vorkommen von nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie¹ bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

5.4.1 Vorsorgemaßnahmen zur Minimierung zusätzlicher Lichtemissionen

Die Anziehung von Nachtinsekten durch Kunstlicht (Fallenwirkung durch Verhungern, Erschöpfung, leichte Beute) und zusätzliche Lichtemissionen in die Umgebung bzw. das Wohnumfeld sollten vorsorglich vermieden werden. Vor diesem Hintergrund wird u.a. die Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung empfohlen. Es sollten Leuchtmittel ver-

¹ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/liste%20der%20nicht%20planungsrelevanten%20arten%20des%20anhangs%20ii%20der%20ffh-richtlinie.pdf> (abgerufen am 14.09.2018)

wendet werden, die eine vergleichsweise geringere Anziehung auf Insekten ausüben; z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED Lampen mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe unter 3.000 K (vgl. MKULNV, 2014 - Anhang).

Die Lichtlenkung im Plangebiet sollte zusätzlich grundsätzlich ausschließlich auf die Bereiche beschränkt sein, die aus Sicherheits- oder Vorsorgegründen zwingend künstlich beleuchtet werden müssen. Dabei sollte möglichst nur eine bedarfsorientierte Beleuchtung der Außenanlagen erfolgen und die Betriebsdauer auf die zwingend erforderliche Zeit beschränkt bleiben.

Die Lichtquellen sollten so niedrig wie möglich angebracht werden. Eine größere Lichtpunktzahl geringer Höhe und Leistung ist gegenüber wenigen Lichtpunkten großer Höhe und Leistung vorzuziehen. Ein unerwünschtes Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung kann durch eine Ausrichtung der Lampen schräg nach unten gewährleistet werden. Die Abstrahlung ist möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken.

6. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Potenzialerschaffung vor Ort sowie basierend auf den Kartiererergebnissen der Begehungen im Jahr 2019 kann eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, sofern Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

Obwohl im Rahmen der Kartierungen keine Nachweise planungsrelevanter Arten erbracht wurden, ist vorsorglich davon auszugehen, dass Fledermäuse - insbesondere Zwergfledermäuse - zumindest zeitweise Gebäudeteile z.B. als Sommer- oder Zwischenquartier nutzen können. Es wird daher empfohlen die Abbrucharbeiten im Winterhalbjahr nach bzw. vor der Hauptaktivitätsperiode und Wochenstubenphase der Fledermäuse - möglichst im Zeitraum Oktober/November - durchzuführen. Im weiteren Verlauf von November bis März ist ein Abbruch bei Temperaturen über 10 °C möglich, da ggf. vorhandene Fledermäuse bei diesen Temperaturen ausreichend agil und fluchtfähig sind.

Unter Beachtung dieser Bauzeitenregelung auf die Zeit außerhalb der Brutperiode vom 01. März bis zum 31. Juli, können gleichsam Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten bzw. Brutplätzen von gebäudenutzenden Vogelarten und damit eine unbeabsichtigte Tötung von Einzel- bzw. Jungtieren sicher ausgeschlossen werden.

Ein sicherer Ausschluss von Winterquartieren in Gebäuden kann letztlich nur durch eine Kontrolle der mit Fledermausdetektoren kurz vor Abriss der Gebäude und vor Bezug der Winterquartiere im Oktober erreicht werden. Unabhängig davon kann durch die oben beschriebenen Bauzeitenregelungen (s. Kap. 5.1.2) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko umgangen werden.

Im Rahmen der zukünftigen baulichen Entwicklung sollten weiterhin die Hinweise und Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen (s. Kap. 5.4.1) sowie zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasfassaden (s. Kap. 5.2.3) Berücksichtigung finden.

Zu beachten ist weiterhin, dass gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig sind. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Hinweis: Falls eine Fällung von an den Planungsraum angrenzender Altbäume erforderlich wird, sollten diese auf ein Vorkommen von Höhlen und Neststandorten genauer überprüft werden. Ebenso ist in diesem Kontext - unabhängig vom Artenschutzrecht - die Baumschutzsatzung der Stadt Herne zu beachten.

In der Gesamtbewertung werden unter Beachtung von Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Dortmund, 02. September 2019

Alexander Quante

Dipl.-Ing. Alexander Quante

7. LITERATUR

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2018): www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php (abgerufen am 18.09.2018).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010)

HÜTTÉNES GMBH ARCHITEKTEN (2019): Lageplan-Entwurf – Städtebauliches Konzept Mömax Markt Herne.

HÜTTÉNES GMBH ARCHITEKTEN (2018a): Strukturentwurf – Städtebauliches Konzept Mömax Markt Herne.

HÜTTÉNES GMBH ARCHITEKTEN (2018b): Projektbeschreibung – „Neubau mömax“; Stand: 30.05.2018.

KIEL, E.-F. (2013): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANDSCHAFT + SIEDLUNG (2009): Artenschutzbeitrag Bebauungsplan Nr. 213 "Am Westerfeld".

LANUV (2018): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, (@LINFOS; letzter Zugriff 17.09.2018).

LANUV (2018): Geschützte Arten in NRW. www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html (letzter Zugriff 17.09.2018).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2017): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen". - Bestandserfassung und Monitoring -Schlussbericht.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2014): Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung. Gem. Runderlass. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 -615.17.03.09).

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYDEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

8. FOTODOKUMENTATION 18.09.2018



Gebäude Walter-Bälz-Straße 138 mit Straßenbäumen



Westfassade des Zurbrüggen-Marktes mit Zufahrt



Propylen-Fernleitung bzw. Fernwärmetrasse



Fachwerkhaus Roehenstraße 37



Halle des Baufachhandels Walter-Bälz-Straße 138



Lagerplatz eines ehemaligen Transportunternehmens



Fachwerk-Wohnhaus Roehenstraße 34



Ruderales Wiesenfläche im Norden des Plangebietes



Kfz-Servicebetrieb (Roehenstraße 47)



Halboffene Brachfläche im zentralen Plangebiet



Gehölzbewachsene Böschung der Rampe



Asphaltierter Parkplatz im Westen des Plangebietes



Regenrückhaltebecken östlich des Plangebietes



Ruderales Brachflächen im zentralen Plangebiet